

§. 5.

Mit vorzüglicher Sorgfalt sind die legitimationen ausländischer Gesellen zu prüfen.

Diesem wird hinführo überhaupt das Wandern in hiesigen Landen nur in dem Falle gestattet, wenn solche

- a) durch einen Paß, oder sonstiges Zeugniß der Behörde ihrer Heimath, zum Wandern außerhalb ihres Vaterlandes ausdrücklich legitimirt, und
- b) bei dem Eintritte in hiesige Lande, mit einem Bescheide von wenigstens drei Thalern versehen sind, auch nicht etwa
- c) durch erfolgtes arbeitsloses Umherziehen während der nächst vorhergehenden vier Wochen, oder sonst den Verdacht des Wagaubendirens wider sich erregen.

§. 6.

Jeder ausländische Gesell, dem diese Erfordernisse abgehen, ist von der nächsten Polizeibehörde, die solches bei Untersuchung seiner legitimationen wahrnimmt, sofort, unter Androhung von Zuchthausstrafe für den Fall des fernem Verweilens oder unbefugten Rückkehrens in hiesige Lande, über die Grenze zurück zu weisen, oder auch, nach Befinden, mittelst Schubes auszuschießen, dieses alles aber, so wie, entgegen gesetzten Falles, die erfolgte Gestattung des Wanderns in dessen Paße oder Wanderbuche zu bemerken.

Ausländern, welche dem zufolge zwar nicht zum Wandern in hiesigen Landen berechtigt, aber auf der in gerader Linie durch solche führenden Rückreise in ihre Heimath begriffen sind, mag diese auf dem nächsten, ihnen dießfalls vorzuschreibenden Wege zwar gestattet werden; sie dürfen jedoch, bei Vermeidung achtstägiger Gefängnißstrafe, und weiterer Fortschaffung mittelst Schubes, von solchem schlechterdings nicht abweichen.

§. 7.

Bei Wistung der Wanderbücher ist nicht nur nach Vorschrift des Mandats vom 7ten December 1810. Cap. III. §. 12. a. ob der Gesell am Orte Arbeit gefunden oder nicht, und warum er solche ersterefalls nicht angenommen, sondern künftig auch der nächste Ort, wohin derselbe zu wandern gedenkt, was jedoch in der Regel nur dahin erlaubt ist, wo dessen Gewerbe betrieben wird, jedesmal bestimmt anzumerken.

§. 8.

Das Geselck ist einem Gesellen, der ohne die §. 6. und 7. vorgeschriebene Bescheinigung einwandert, ganz zu verweigern, in keinem Falle aber, bei Vermeidung